



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.4.2012
C(2012) 1802 final

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

im Namen der Kommission danke ich dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz {KOM(2011) 370 endgültig} und bitte Sie um Entschuldigung für die späte Antwort.

Die Kommission teilt die Ansicht des Bundesrats, dass die Steigerung der Energieeffizienz wichtig ist, wenn die Europäische Union ihre Ziele - Verminderung des Treibhausgasausstoßes und Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien - bis 2020 mit möglichst geringem Kostenaufwand erreichen soll. Die EU muss verstärkte Anstrengungen zur Energieeinsparung unternehmen, um ihre Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen aus Drittländern zu verringern und die negativen Auswirkungen steigender Energiepreise zu dämpfen.

Die Maßnahmen, die wir im Hinblick auf das 20 %-Ziel ergreifen müssen, können zu einer Erhöhung des BIP der EU um schätzungsweise 34 Mrd. EUR bis 2020 und einer Erhöhung der Nettobeschäftigung um 400 000 Arbeitsplätze führen. Unzureichend entwickelte Märkte für Energiedienstleistungen und eine Energieeffizienzsteigerung sind die größten Hindernisse für eine Verbindung des Nutzens und der Kosten. Daher schlagen wir Marktmechanismen wie Energieeffizienzverpflichtungssysteme vor. Außerdem wird die Schaffung von Energiedienstleistungsunternehmen (die Investitionen tätigen sowie Maßnahmen durchführen und dafür Mittel aus den Einsparungen bei den Energiekosten erhalten) gefördert.

Die Kommission pflichtet dem Bundesrat bei, dass die Maßnahmen, die auf der Grundlage der geltenden EU-Energieeffizienzvorschriften, darunter der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung, initiiert wurden, weitergeführt werden müssen. Die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinien haben jedoch gezeigt, dass die Mitgliedstaaten nicht genau wissen, wozu sie rechtlich verpflichtet sind. Diese Erfahrungen wurden im Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie berücksichtigt, in der die Pflichten der Mitgliedstaaten präzisiert werden sollen. Die Richtlinie wird für sämtliche Branchen gelten, von der Energieversorgung bis zum Endverbrauch, damit sichergestellt wird, dass die EU ihr 2020-Ziel erreicht. Die Kommission sieht keine Gefahr von Überschneidungen mit den bestehenden Richtlinien 2006/32/EG und 2004/8/EG. Durch die neue Richtlinie werden beide Vorgängerrichtlinien aufgehoben. Die darin enthaltenen Verpflichtungen sollen jedoch größtenteils beibehalten und, wo nötig, präzisiert werden.

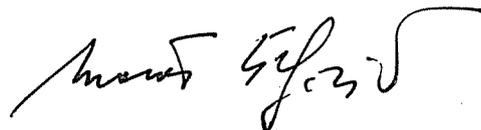
*Herrn Horst SEEHOFER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3 - 4
D-10117 BERLIN*

Wie die Folgenabschätzung zur neuen Energieeffizienz-Richtlinie zeigt, wird die EU ihr Einsparziel beim Primärenergieverbrauch bis 2020 nur zur Hälfte erreichen, selbst wenn das Ziel der derzeitigen Energiedienstleistungsrichtlinie voll umgesetzt wird. Wichtig ist jedoch, sich nicht in einer Debatte über Zielvorgaben zu verlieren. Die Ziele lassen sich durch Energieeinsparungen alleine nicht erreichen. Daher hat sich die Kommission im Vorschlag für eine neue Energieeffizienz-Richtlinie für ehrgeizige, verbindliche Maßnahmen statt verbindlicher Ziele entschieden. Nach unserer Überzeugung wird die für 2014 geplante Evaluierung zeigen, dass die EU im Hinblick auf die 2020-Ziele gut aufgestellt ist, ohne auf nationaler Ebene verbindliche Ziele vorgeben zu müssen, wenn die Maßnahmen, die in dieser Richtlinie, in den Vorschriften über Öko-Design (Umsetzungsmaßnahmen zur Richtlinie 2009/125/EG) und Energieeffizienzkennzeichnung (delegierte Rechtsakte zur Richtlinie 2010/30/EU) sowie der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Richtlinie 2010/31/EU) vorgesehen sind, und die Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nach Plan umgesetzt werden.

Der Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz wird derzeit im Europäischen Parlament und im Rat erörtert. Die Kommission ist davon überzeugt, dass die Stellungnahme des Bundesrats in den Erörterungen während des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt wird. Im Anhang finden Sie zusätzliche Auskünfte und Erläuterungen zu den vom Bundesrat angesprochenen Punkten.

Ich freue mich auf eine Fortsetzung unseres politischen Dialogs.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Maroš Šefčovič
Vizepräsident

ANHANG

ANTWORT ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN DER STELLUNGNAHME DES BUNDESRATS ZUR VORGESCHLAGENEN ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE {KOM(2011) 370}

Zu Artikel 4 des Vorschlags:

Punkt 10: Die Kommission hat sich in der Folgenabschätzung zum Richtlinienentwurf eingehend mit dem Subsidiaritätsprinzip befasst (SEK(2011) 779). Der bisherige Energieeffizienzstandard in den Mitgliedstaaten ist in Artikel 4 der Richtlinie sehr wohl berücksichtigt, da die 3 %-Quote nach der Gesamtfläche der öffentlichen Gebäude berechnet wird, die am 1. Januar eines jeden Jahres die gemäß 4 der Richtlinie 2010/31/EU festgelegten nationalen Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz nicht erfüllen. Somit werden von den Mitgliedstaaten mit bereits guten durchschnittlichen Energieeffizienzwerten für ihre öffentlichen Gebäude entsprechend weniger Anstrengungen verlangt.

Punkt 11: Die Kommission hat die wirtschaftliche Durchführbarkeit in der Folgenabschätzung zum Entwurf der Energieeffizienz-Richtlinie eingehend geprüft (SEK(2011) 779). Die Prüfung ergab, dass die angestrebte Verdoppelung der Sanierungsquote ein ehrgeiziges Ziel ist, aber im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten liegt.

Punkt 12: Siehe Antwort zu Punkt 10.

Punkt 13: Eine Ausnahme aller Wohngebäude und Wohnungsbestände kommunaler Wohnungsgesellschaften hieße, dass Artikel 4 für einen großen Teil der bewohnten Gebäude nicht gelten würde. Die Analyse der Kommission hat aber erbracht, dass die Sanierung dieser Gebäudebestände ganz erhebliche Energieeinsparungen erbringen kann.

Die Mieten für Sozialwohnungen werden in vielen EU-Mitgliedstaaten reguliert. Es ist Sache der Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob, wie und in welchem Umfang die Renovierungskosten auf die Mieter abgewälzt werden. Die Senkung der Energieausgaben einkommensschwacher Haushalte (durch Energieeffizienzmaßnahmen) sollte angesichts des zu erwartenden Anstiegs der Energiepreise in den kommenden Jahren Vorrang haben.

Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass die Sanierung erhöhte Investitionsanstrengungen erfordert. Der zusätzliche Investitionsbedarf lässt sich jedoch durch die Nutzung vorhandener Förderregelungen – beispielsweise der europäischen Strukturfonds – oder durch Nutzung von Energiedienstleistern erheblich dämpfen.

Punkt 14: Im Richtlinienvorschlag zur Energieeffizienz sind historische Gebäude nicht von Artikel 4 ausgenommen. Die Mitgliedstaaten können jedoch durchaus anderen Gebäuden bei der Sanierung Vorrang geben.

Punkt 15: Siehe Antwort zu Punkt 13.

Punkt 16: Die Kommission teilt die Meinung, dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Inventaren öffentlicher Gebäude so gering wie möglich gehalten werden muss.

Zu Artikel 5 des Vorschlags:

Punkt 18: Artikel 5 der Energieeffizienz-Richtlinie zwingt die Behörden nicht zum Erwerb von nicht kosteneffizienten Produkten/Gebäuden/Dienstleistungen. Bei Ausschreibungen sollten jedoch die über die gesamte Lebensdauer berechneten Kosten und nicht die Investitionskosten berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung dieses Kriteriums im Ausschreibungsverfahren steht nicht im Widerspruch zu anderen, nicht wirtschaftlichen Kriterien und schließt letztere nicht aus.

Punkt 19: In Artikel 5 geht es nur um die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen. Die Kommission teilt die Meinung des Bundesrats, dass bei Sanierungsmaßnahmen die Energieeffizienz des Gesamtgebäudes entscheidend sein muss.

Zu Artikel 6 des Vorschlags:

Punkt 20: Die Kosten und der Nutzen der nationalen Energieeffizienzverpflichtungssysteme wurden in der Folgenabschätzung zum Richtlinienvorschlag eingehend analysiert (SEK(2011) 779). Das Ergebnis war, dass der Nutzen dieser Regelungen die Kosten aufwiegt. Die Erfahrungen mit den Regelungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten, beispielsweise im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Italien, Dänemark und Belgien (Region Flandern), haben gezeigt, dass die Energieeinzelhandelsunternehmen und Energieverteiler einen wesentlichen Beitrag dazu leisten können, dass Energiesparoptionen auf der Verbraucherseite genutzt werden.

Punkt 22: Da es in Artikel 6 um Energieeinzelhandelsunternehmen und Energieverteiler geht, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats tätig sind, kann eine Abwanderung dieser Unternehmen, also das Problem des „Carbon Leakage“, per Definitionen ausgeschlossen werden. Den verpflichteten Parteien ist nicht vorgegeben, wie die Energieeinsparung bei den Endkunden erzielt werden soll. Dadurch wird gewährleistet, dass kosteneffiziente Lösungen gewählt werden.

Punkt 23: Der Energieverbrauch von Industrieunternehmen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, fließt in die Berechnung des jährlichen Energiesparwertes ein. Man sollte aber vielleicht darauf hinweisen, dass die bisherigen Einsparungen aus den Energieeffizienzverpflichtungssystemen größtenteils auf das Konto der Privathaushalte gingen und nicht auf das der Industrie.

Punkt 24: Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 6 Buchstabe c entspricht Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2006/32/EG und hätte daher bereits in deutsches Recht umgesetzt werden müssen. Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass es um sensible Daten geht. Um den Vertraulichkeitsschutz zu gewährleisten, wurde folgender Wortlaut eingefügt: „wobei die Integrität und Vertraulichkeit von Angaben privaten Charakters bzw. von schützenswerten Geschäftsinformationen unter Beachtung des geltenden Rechts der Europäischen Union zu wahren ist“.

Zu Artikel 8 des Vorschlags:

Punkt 28: Die neue Richtlinie steht voll und ganz im Einklang mit den Richtlinien über den Binnenmarkt für Elektrizität und Erdgas. Was Elektrizität anbelangt, so ist in der Richtlinie 2009/72/EG vorgeschrieben, dass 80 % der Stromverbraucher bis 2020 mit intelligenten

Verbrauchsmesssystemen ausgestattet sein müssen, wenn dies in einer Kosten-Nutzen-Analyse als sinnvoll erachtet wird. Für Erdgas ist im EU-Recht keine Frist gesetzt. Die Energieeffizienz-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten jedoch grundsätzlich nicht, flächendeckend intelligente Verbrauchsmesssysteme einzuführen. Um die Rechte der Verbraucher zu stärken, sieht sie lediglich vor, dass diese leichter Zugang zu Informationen über ihren Energieverbrauch haben müssen, wenn Mitgliedstaaten beschließen, solche Systeme einzuführen.

Punkt 29: Die Kommission schlägt vor, dass die Verpflichtung zur Abrechnung in kürzeren Abständen auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs vor dem 1. Januar 2015 eingeführt werden sollte. Das erfordert nicht automatisch die Einrichtung elektronischer Messgeräte mit Fernablesung. Kurzfristig lässt sich dies auch dadurch erreichen, dass die Verbraucher ihren Verbrauch mit Hilfe herkömmlicher Einzelmessgeräte selbst ablesen. In mehreren Mitgliedstaaten wurden von verschiedenen Energieversorgern entsprechende Selbstablesungssysteme eingeführt – meist für die Warmwasserabrechnung und seit Neuestem auch vereinzelt für Erdgas und Elektrizität.

Ausschlaggebend ist, dass der tatsächliche Verbrauch in kürzeren Abständen abgerechnet wird. Wird das nicht gemacht, hat die intelligente Messung nur eine begrenzte und/oder kurzfristige Auswirkung auf das Verbraucherverhalten. Im Idealfall sollte der tatsächliche Verbrauch monatlich abgerechnet werden. Sind die Abstände länger, nimmt die Signalwirkung für den Verbraucher erheblich ab. Er sieht dann den Zusammenhang nicht mehr zwischen seiner Energierechnung und seinem Verhalten, auf das der jeweilige Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum zurückzuführen war.

Zu Artikel 10 des Vorschlags:

Punkt 33: Nach Artikel 10 der neuen Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihren Wärme- und Kälteversorgungsbedarf umfassend zu analysieren, um das Einsparpotenzial der Kraft-Wärme-Kopplung und der Fernwärme/Fernkälte besser einschätzen und ausnutzen zu können. Damit die Einsparmaßnahmen auch langfristig weitergeführt werden, müssen die Pläne alle fünf Jahre aktualisiert und der Kommission mitgeteilt werden.

Ohne örtliche und regionale Energiestrategien und -pläne ist es nicht möglich, die Effizienz bei Fernwärme und Fernkälte zu steigern und eine hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung einzuführen. Die effiziente Nutzung von Energiequellen und die Entwicklung ressourceneffizienter Wärme- und Kältesysteme sollten daher bei der lokalen und regionalen Entwicklungsplanung berücksichtigt werden.

Punkt 34: Zweck des Vorschlags ist es gerade, die Kraft-Wärme-Kopplung dort einzusetzen, wo dies unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll ist. Durch Nutzung von Wärmeüberschüssen (Abwärme), die bei der herkömmlichen Energieerzeugung ungenutzt bleiben, kann die Effizienz der Energieerzeugung ohne großen Kostenaufwand gesteigert werden. Dadurch lassen sich in der Regel zusätzliche Effizienzgewinne in Höhe von 10-20 Prozentpunkten erzielen. Die Hintergrundstudien für die Folgenabschätzung zur Richtlinie zeigten auch, dass dies eine der kostengünstigsten Methoden zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes ist.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Kriterium allen anderen Erwägungen vorgehen sollte. Die Abwärmenutzung durch wohlüberlegte Standortwahl sollte zu einem der Kriterien des

Genehmigungsverfahren werden. In Artikel 10 des Vorschlags ist ferner vorgesehen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Kosten-Nutzen-Analyse angestellt werden sollte. Mit einer solchen Kosten-Nutzen-Analyse lässt sich feststellen, wie jedes Kriterium im Genehmigungsverfahren gewichtet werden sollte. Wenn die Abwärmenutzung an einem bestimmten Standort finanziell weniger sinnvoll ist als die Nutzung von Kraftwerken ohne Abwärmenutzung an anderen Standorten, könnten durchaus diese anderen Standorte gewählt werden. Mit dem Artikel soll gewährleistet werden, dass bei jeder Lösung und jeder Standortwahl Kosten und Nutzen abgewägt werden.

Punkt 35: Siehe Antwort zu Punkt 34.

Punkt 36: Die Gesamtnennleistung wurde mit Bedacht auf 20 MW festgelegt, um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand möglichst große Effizienz zu erzielen. Für solche Industrieanlagen kann der statistische/institutionelle Rahmen des Emissionshandelssystems genutzt werden.

Punkt 37. In der Folgenabschätzung zum Entwurf der Energieeffizienz-Richtlinie hat die Kommission eingehend untersucht, mit welchem Verwaltungsaufwand die in Artikel 11 vorgesehene Pflicht zur Erstellung von Inventaren verbunden ist. Die Untersuchung erbrachte, dass der globale Nutzen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Kosten bei weitem überwiegt.

Zu Artikel 15 des Vorschlags:

Punkt 39: Gemäß Artikel 13 des Richtlinienvorschlags sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass „bis zum 1. Januar 2014 Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifizierungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bereitstehen, auch für Installateure von in Artikel 2 Punkt 9 der Richtlinie 2010/31/EU definierten Gebäudekomponenten“. Ist dies in Deutschland bereits der Fall, besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu Artikel 15 des Vorschlags:

Punkt 40: Die Kommission steht auf dem gleichen Standpunkt wie der Bundesrat, dass Maßnahmen zur Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hemmnisse für die Energieeffizienz auf nationaler Ebene erlassen werden müssen. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a verlangt nicht eine Änderung der deutschen Mietrechtsvorschriften, sondern eine Beseitigung der Hemmnisse in Bezug auf „die Teilung von Anreizen zwischen dem Eigentümer und dem Mieter eines Gebäudes oder zwischen den Eigentümern, um dafür zu sorgen, dass diese Parteien nicht deshalb, weil ihnen die vollen Vorteile der Investition nicht einzeln zugute kommen oder weil Regeln für die Aufteilung der Kosten und Vorteile untereinander fehlen, davon abgehalten werden, Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz vorzunehmen, die sie ansonsten getätigt hätten“. Das Problem der Teilung von Anreizen ist eines der größten Hindernisse für die Sanierung des Gebäudebestands. Und hier ist das Energiesparpotenzial eigentlich am größten. Die Entscheidung, wie dieses Hemmnis am besten beseitigt werden sollte, ist dem nationalen Gesetzgeber überlassen.